

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 261 - 261

Nahrungsmittelgesetz v. 14 Mai 1879

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

b) Konkursordnung.

Erst in dem Augenblicke, wo die beiden Umstände (Zahlungseinstellung bezw. Konkursöffnung und Unterlassung der Bilanzziehung) zusammentreffen, erscheint das Vergehen als begangen, und da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Unterlassung der Bilanzziehung und der Zahlungseinstellung bezw. Konkursöffnung vom Gesetze nicht gefordert wird, ist es gleichgültig, welcher von beiden Momenten zuerst eingetreten ist. Die Unterlassung der Bilanzziehung war an sich nicht strafbar, sondern wurde es erst, als die Zahlungseinstellung hinzutrat; folglich konnte der Lauf der Verjährung erst mit der Zahlungseinstellung beginnen. S. II 173/81. Urth. v. 15. Februar 1881. (StGB. §. 67; Konkursordnung §. 210 Ziff. 3.)

c) Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879.

Daß vom Urtheile angenommene Feilhalten gefälschter Waaren (Weine) ist nicht gehörig begründet, wenn die Urtheilsgründe nicht entnehmen lassen, daß das Feilhalten „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“ erfolgte und worin die zur Täuschung geeignete Bezeichnung gelegen sein solle; der Umstand allein, daß der in den Fässern enthaltene Wein sich der Farbe nach äußerlich als Rothwein darstellte, während er von Natur Weißwein, mit Malvenblüthen gefärbt und mit Wasser verdünnt war, bildet nicht etwa eine „zur Täuschung geeignete Bezeichnung“. S. I 136/81. Urth. v. 10. Februar 1881. (Nahrungsmittelgesetz §. 10 Ziff. 2.)